

Aktuelles aus dem Steuerrecht: Reform der Grundsteuer

STEUERRECHT Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reform der Grundsteuer bis zum Jahresende 2019 ist durch den Beschluss des Bundeskabinetts vom 21.6.2019 auf den Weg gebracht. Das Bundesfinanzministerium hat auf seiner Internetseite zu den wichtigsten Fragen der neuen Regelung Stellung genommen. Zukünftig wird die Steuer in drei Schritten berechnet. Sie setzt sich zusammen aus dem Grundbesitzwert, der Steuermesszahl und dem Hebesatz.

In die Berechnung des Grundbesitzwertes fließen als wesentliche Faktoren der Bodenrichtwert des jeweiligen Grundstücks und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete ein. Diese hängt unter anderem von der sogenannten Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde ab. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, die Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

Um einen Ausgleich der Wertsteigerung im neuen System gegenüber dem bisher gültigen System zu erreichen, wird die Steuermesszahl etwa auf 1/10 des bisherigen Wertes, das heißt von 0,35 auf 0,034 Prozent gesenkt.

Im dritten Schritt sollen durch die Anpassung der Hebesätze die Kommunen dafür sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnehmen als vor der Reform. Die Kommunen haben zugesagt, dass sie dies auch tun werden, denn eine Erhöhung der Grundsteuer anlässlich der verfassungsrechtlich gebotenen Neuregelung wäre politisch nicht vermittelbar. Es bleibt also abzuwarten, welche Grundsteuer im Einzelfall der jeweilige Grundstückseigentümer dann zu bezahlen hat, denn die vorgenannten Neuregelungen bieten keine Gewähr dafür, dass Erhöhungen für einzelne Grundstücke nicht doch eintreten.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Land Bayern eine Öffnungsklausel in den Gesetzentwurf hinein verhandelt hat, die bewirkt, dass es den Ländern grundsätzlich möglich ist, ein eigenes Grundsteuermodell einzuführen. Zu erwarten ist, dass die anderen Bundesländer hiervon keinen Gebrauch machen werden.



Neues BFH Urteil zum Kindergeld bei neben der Ausbildung ausgeübter Erwerbstätigkeit

Mit Urteil vom 11.12.2018 (Az. III R 26/18) hat der Bundesfinanzhof in München seine Rechtsprechung fortentwickelt und präzisiert, da die bisherige Rechtsanwendung häufig zu Problemen geführt hat. Der BFH hat offensichtlich erkannt, dass der Begriff der mehraktigen Ausbildung als Teil einer einheitlichen Erstausbildung in der Praxis sehr häufig vorkommt. Solche mehraktigen Ausbildungen liegen zum Beispiel regelmäßig im Bereich der Bachelor- und Masterstudiengänge vor. Hier ist jeweils zu untersuchen, ob es sich insgesamt um eine einheitliche Erstausbildung handelt, mit der Folge diverser steuerlicher Vor-

teile, wie zum Beispiel Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag oder auf einen Freibetrag für auswärtige Unterkunft etc.

Wann die Erstausbildung abgeschlossen ist, ist in der Praxis nicht immer eindeutig feststellbar. Eine „mehraktige Ausbildung“ liegt dem Grunde nach dann vor, wenn die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang stehen (z.B. Ausbildung in derselben Berufssparte) und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden.

Mit dem oben genannten Urteil hat der BFH auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer einheitlichen Erstausbildung im Rahmen einer daneben ausgeübten Erwerbstätigkeit verschärft. Zu prüfen ist jeweils, ob es sich bei der zweiten Ausbildung nicht lediglich um eine berufsbegleitende

Weiterbildung handelt. Zur Abgrenzung stellt der BFH darauf ab, ob die neben der Berufstätigkeit durchgeführte Ausbildungsmaßnahme gegenüber der Berufstätigkeit in den Hintergrund tritt. Ist dies der Fall, muss geprüft werden, ob eine schädliche Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Zweitausbildung vorliegt, das heißt, ob die Tätigkeit den Rahmen von circa 20 Wochenstunden überschreitet.

Bereich stattfindet, der der Erstausbildung zuzuordnen ist. Arbeitet zum Beispiel ein Geselle oder ein Student nach Abschluss seiner Erstausbildung in diesem Beruf und absolviert er dann ein nebenberufliches Studium zur Erlangung weiterer Qualifikationen im selben Beruf, so steht die Berufsausbildung im Vordergrund mit der Folge, dass kein Kindergeldanspruch etc. mehr besteht. Handelt es sich

werden. Dies führt wiederum zu einer im Vordergrund stehenden Erwerbstätigkeit, die schädlich wäre.

Im Ergebnis dieser Rechtsprechung kommt es unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien auf die Würdigung des Einzelfalls an. Allerdings dürfen viele offene Verfahren bzw. Veranlagung aufgrund der Verschärfungen durch das neue BFH-Urteil zulasten der Steuerpflichtigen entschieden werden.

Ein Überschreiten der bisher als Maßstab stets angesehen 20-Stunden-Grenze für die wöchentliche Arbeitszeit ist laut BFH dann unschädlich, sofern das Überschreiten lediglich durch eine erhöhte Arbeitszeit in den Semesterferien zustandekommt oder sofern die Arbeitszeit während des Semesters sich dem jeweiligen Ausbildungsplan anpasst.

Für das in den Hintergrundtreten der (Zweit-)Ausbildung gegenüber der Berufstätigkeit spricht das Vorliegen eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses.

Aber auch eine zeitlich befristete Anstellung mit mehr als 26 Wochen Befristung und regelmäßig (nahezu) vollzeitiger Beschäftigung sieht der BFH als Indiz für die Annahme einer schädlichen Zweitausbildung mit einer im Vordergrund stehenden Berufstätigkeit.

Wird hingegen das Arbeitsverhältnis befristet bis zum Beginn des nächsten Ausbildungsabschnitts, soll dies eine Indiz für eine mehraktige Berufsausbildung gewertet werden. Laut BFH ist auch maßgeblich, ob die aufgenommene Berufstätigkeit in einem

aber um einen klassischen Nebenjob (z.B. Aushilfstätigkeiten in der Gastronomie oder eine Tätigkeit als wissenschaftliche Hilfskraft an einer Hochschule), spricht dies regelmäßig für eine unschädliche Erwerbstätigkeit.

Ein Überschreiten der bisher als Maßstab stets angesehen 20-Stunden-Grenze für die wöchentliche Arbeitszeit ist laut BFH dann unschädlich, sofern das Überschreiten lediglich durch eine erhöhte Arbeitszeit in den Semesterferien zustandekommt oder sofern die Arbeitszeit während des Semesters sich dem jeweiligen Ausbildungsplan anpasst. Demgegenüber stehen aber Vollzeittätigkeiten, bei denen die Ausbildung selbst nur am Abend oder am Wochenende durchgeführt

INFORMATION

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Amalienbadstraße 41
76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 915691-56
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Infos zum Autor

ANZEIGE

Abrechnung

Weiter wissen

Gehen Sie mit uns den Schritt zur unternehmerischen Weiterentwicklung Ihrer Praxis.

Unsere Abrechnungsprofis kennen alle Gebührenordnungen aus dem Effeft und unterstützen Sie schnell via Videochat oder kommen persönlich zu Ihnen in die Praxis, auch virtuell mit unserem Online Abrechnungsdienst.

Jetzt weiterkommen
T +49 40 524 709-234
start@healthag.de


Health^{AG}